



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

12. Ablehnung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

vererbte. Nach Herbert Meyer ist daher die Abkunftbewertung vor der Wertung der Erstgeburt und des Besitzes zurückgetreten. Auf die Bußprobleme ist Meyer nicht eingegangen.

12. Den rechtswissenschaftlichen Arbeiten Herbert Meyers bringe ich große Wertschätzung entgegen. Ich bin ihm für reiche Belehrung verpflichtet. Auch diese Arbeit zeigt Vorzüge, namentlich die Kraft der lebendigen Anschauung, die für den Rechtshistoriker so wertvoll ist. Aber den Ergebnissen kann ich nicht zustimmen. Der Gedanke einer Familiengemeinschaft zwischen Edelingen und Frilingen steht nach meiner Überzeugung mit den klaren Aussprüchen der Quellen und mit den Werturteilen, die in ihnen hervortreten, in unvereinbarem Widerspruch, und auch die Grundlagen dieser Ständelehre halte ich nicht für richtig. Die Auffassung des sächsischen Handgemals als eines nach Erstgeburt sich vererbenden mit Gerichtshoheit ausgestatteten Stammguts ist nicht haltbar. Das Wort gibt in den sächsischen Fundstellen und auch sonst denjenigen Begriff wieder, den wir heute mit dem Worte Heimat verbinden. Diese schon früher von mir vertretene „Heimattheorie“ muß ich aufrechterhalten. Ich werde sie noch weiter begründen und durch eine Worterklärung ergänzen.

13. Auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel und Meyer kommen methodische Gesichtspunkte zur Geltung.

Zunächst einmal die Bewertung der Übersetzungsvorgänge¹⁸⁾. Beide Forscher bestreiten nicht die grundlegenden Einsichten und sprechen mir auch Verdienste zu. Die Einsicht selbst, daß Übersetzungen vorliegen, ist natürlich uralte. Nur auf die Folgerungen kommt es an, und diese Folgerungen werden sowohl von Lintzel wie von Herbert Meyer größtenteils abgelehnt. Lintzel¹⁹⁾ beanstandet meine Lehre von der Übersetzung zu Protokoll und auch meine Beurteilung der lateinischen Standesbezeichnungen. Er lehnt die Umdeutung der merowingischen Volksrechte durch die karolingische Übersetzungstechnik ab²⁰⁾. Herbert Meyer macht mir zum Vorwurf, daß ich Übersetzungsfehler auch bei Stellen annehme, „die fehlerlos aufgefaßt einen guten Sinn ergeben“²¹⁾. Was ich vertreten habe,

18) Vgl. meine Schrift, Die Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter, 1951.

19) Rezension meiner Übersetzungsprobleme, ZRG. S. 287 ff.

20) Vgl. Stände S. 45 Anm. 2.

21) a. a. O. S. 26 Anm. 3, S. 45 Anm. 1. Den Anlaß zu diesem Vorwurfe